

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 20/22

30.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Freitag, 29. August 2025, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Elisabethstr. 8,26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 24874 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Ohmstede	19	1249/173	Gebäude- und Freifläche, Nordring	996

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 232.000,00 €

Objektbeschreibung:

unbebautes Grundstück in 26125 Oldenburg (Oldb) an der Straße „Nordring“, Stadtteil Ofenerdiek; gemäß Gutachten: Entwicklungszustand „Bauland für Wohnen“; es gilt der

rechtsverbindliche Baubauungsplan der Stadt Oldenburg (Oldb) Nr. 519; derzeitige Nutzung als Gartenland (teilweise mit Bäumen bestanden).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon **zwei Wochen vor dem Termin** eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de